

36. Kann ein aus dem Landes- in den Reichsdienst übernommener Beamter im Rechtsweg einen Schadensersatzanspruch verfolgen, den er darauf stützt, daß das Reich seinen auf Grund der preußischen Wartegeld-Verordnung vom 26. Februar 1919 gestellten Antrag auf Versetzung in den Ruhestand abgelehnt und damit die Übernahmebedingungen verletzt habe?

III. Zivilsenat. Urf. v. 5. November 1929 i. S. S. (Rl.). w.
Deutsches Reich (Bekl.). III 19/29.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der früher Steuerbeamter im preußischen Staatsdienst war, trat im Jahre 1920 in den Reichsfinanzdienst über. Er beantragte aber schon am 20. Dezember gen. Jahres unter Bezugnahme auf § 13 der preußischen Verordnung betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33), der sog. Wartegeld-Verordnung, seine Versetzung in den Ruhestand. Diese wurde von seiner vorgesetzten Dienstbehörde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß Gründe, die seine Versetzung in den Ruhestand rechtfertigen könnten, in seiner Person nicht vorlägen. Später wurde er auf Grund der Reichs-Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) mit

Wirkung vom 1. April 1924 ab in den einstweiligen Ruhestand versetzt und es wurde ihm ein Wartegeld in Höhe von 64% seines ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens zuerkannt. Der Kläger behauptet, bei Gewährung der im Jahre 1920 erbetenen Versetzung in den Ruhestand würde ihm ein Ruhegehalt in Höhe von 75% seines ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens zugestanden haben, das Recht auf ein so bemessenes Wartegeld habe er infolge der ihm gegenüber bei seinem Übertritt in den Reichsdienst ausgesprochenen Gewährleistung auch nicht durch den Eintritt in diesen Dienst verloren; durch die Ablehnung seiner Versetzung in den Ruhestand habe seine vorgesetzte Behörde ihn geschädigt und habe schuldhaft gegen klare Gesetzesbestimmungen verstoßen. Er sei daher berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

In dem vom Kläger erwirkten Vorbescheid der Verwaltungsbehörde wurde der Anspruch abgelehnt. Seine Klage wurde in allen Rechtszügen abgewiesen.

Gründe:

Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, es habe verkannt, daß nach den für den Übertritt aus dem Landesfinanzdienst in den Reichsdienst aufgestellten Bedingungen die Rechtslage des Klägers gegenüber der Rechtslage zur Zeit der Übernahme nicht habe verschlechtert werden dürfen. Da zu diesem Zeitpunkt im Reich und in Preußen Abbaubestimmungen nicht in Geltung gestanden hätten, so habe das Reich mit der auf Grund der Reichs-Personal-Abbau-Berordnung erfolgten Versetzung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand gegen seine Pflichten verstoßen. Mit diesen Ausführungen verläßt die Revision den Boden der im ersten und zweiten Rechtszug vorgetragenen Klagebegründung. Diese ließ den Abbau des Klägers als solchen unbeanstandet und wollte lediglich in der Ablehnung des Gesuchs um Versetzung in den dauernden Ruhestand die Zuwiderhandlung gegen die Übernahmebedingungen und die Amtspflichtverletzung des sie verfügenden Beamten erblickt wissen, aus denen sie die Klageansprüche ableitet. Auf der wesentlich veränderten Grundlage, von der nach der Revision jetzt ausgegangen werden soll, stellt sich die Klageforderung als ein neuer Anspruch dar, für dessen Geltendmachung im Revisionsverfahren kein Raum ist.

Auch soweit sich die Revision gegen die dem Anspruch in seiner bisherigen Gestalt vom Berufungsgericht zuteil gewordene Beurteilung richtet, kann sie nicht zum Erfolg führen. Der Kläger ist der

Meinung, daß kraft der Übernahmebedingungen der durch § 13 Wartegeld-Bo. geschaffene Rechtszustand auch für die Zeit nach seiner Übernahme in den Reichsdienst aufrechterhalten worden und daß seine Dienstbehörde daher verpflichtet gewesen sei, dem Pensionierungs-gesuch vom 20. Dezember 1920 stattzugeben. In dessen Ablehnung ist nach seiner Ansicht die Verletzung einer in den Bedingungen enthaltenen Zusage zu finden, die ihn zur Geltendmachung der mit der Klage verfolgten Ersatzansprüche berechtigte. Bei diesen Darlegungen übersieht der Kläger, daß der § 13, wie er die zusammengehörigen Vorschriften in §§ 21, 22 und 23 des preußischen Pensionsgesetzes vom ^{27. März 1872 (RG. S. 268)}_{27. Mai 1907 (RG. S. 96)} nicht berührte, auch für die Anwendung des mit ihnen übereinstimmenden, nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 110 S. 264) durch Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. nicht beseitigten § 155 RWG. Raum ließ. Die Entscheidung darüber, ob der Kläger in den endgültigen Ruhestand zu versetzen sei, gehörte daher auch nach seinem Übertritt in den Reichsdienst zur ausschließlichen Zuständigkeit der Dienstbehörde und blieb nach wie vor der Nachprüfung durch den Richter entzogen. Diese Regelung der Zulässigkeit des Rechtswegs war einer abweichenden Vereinbarung nicht zugänglich, und es hätte an ihr auch die vom Kläger den Übernahmebedingungen entnommene Zusage nichts ändern können, wenn sie etwa dem Kläger ein klagbares Recht auf Versetzung in den Ruhestand hätte einräumen wollen. Wie aber hiernach ein preußischer Beamter die Frage, ob sein Pensionierungs-gesuch aus § 13 Wartegeld-Bo. mit Recht abgelehnt sei, nicht in Gestalt eines Anspruchs auf Ruhegehalt der Entscheidung des Richters unterbreiten kann (RGZ. Bd. 101 S. 328), ebensowenig kann es ein in den Reichsdienst übernommener preußischer Beamter in Gestalt eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung einer ihm vom Reich erteilten Zusage tun, daß ihm die Vergünstigung aus § 13 gewahrt bleiben solle.

Nur soweit sich der Ersatzanspruch des Klägers auf die vermeintliche Amtspflichtverletzung des über das Pensionierungs-gesuch entscheidenden Beamten stützt, steht nach Art. 131 Abs. 1 Satz 3 RVerf. der Rechtsweg offen. Da jedoch die Frage, ob eine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 13 Wartegeld-Bo. zu erfolgen hat, allein dem pflichtmäßigen Ermessen der Dienstbehörde anheim gegeben ist (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 328), so würde der Kläger mit der Klage aus

dieſem Geſichtspunkt nur zum Ziel gelangen können, wenn er zu behaupten und nachzuweiſen vermöchte, daß die Behörde aus reiner Willkür oder unter mißbräuchlicher, die Grenzen einer ſorgfältigen und verſtändigen Ausübung überſchreitender Anwendung des Ermeffens ſeinen Antrag auf Verſetzung in den Ruheſtand zurückgewieſen habe. Eine ſolche Behauptung hat der Kläger nicht aufgeſtellt. Die im Tatbeſtand des Landgerichts wiedergegebene Begründung der ablehnenden Verfügung, daß nämlich in der Perſon des Klägers keine die Verſetzung in den Ruheſtand rechtfertigenden Gründe vorlägen, weiſt darauf hin, daß die Dienſtbehörde ſich davon überzeugt hielt, der Kläger beantrage die Verſetzung in den Ruheſtand nicht „inſolge der Umgeſtaltung des Staatsweſens“, wie es in § 13 Wartegeld-Bo. heißt. Für einen Sachverhalt der bezeichneten Art iſt ſonach kein Anhalt gegeben. Unerörtert kann daher bleiben, ob der Beklagte dem Kläger auch mit Recht entgegenhält, daß er nach den Übernahmebedingungen die durch § 14 Nr. 5 des preußiſchen Beamtendienſteinkommens-Geſetzes vom 7. Mai 1920 (G. S. S. 191) erfolgte Änderung des § 13 gegen ſich gelten laſſen müſſe und daß er demnach bei Berücksichtigung ſeiner ruhegehaltfähigen Dienſtzeit durch die Ablehnung des Penſionierungsgeſuchs nicht geſchädigt ſei.